

Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2019 mit **€ 38,72** festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 festgelegte Beitragssatz von € 37,63 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2019 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2019 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2019 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einfamilienhäuser mit | € 477,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit | € 521,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | € 477,00 |

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 13.12.2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister
iV

Wolfgang Matt
Vizebürgermeister